

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele

Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi Massimo Moser

Andrea Tinti Michael Schieder

Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	82
vom:	2020-07-07
Autor:	Stefan Sandrini

An alle betroffene Kunden

Beitrag an die Wettbewerbsbehörde - 31.07.2020

Zur Finanzierung der italienischen Wettbewerbsbehörde¹ ist vorgesehen, dass größere Kapitalgesellschaften jährlich einen Beitrag abführen müssen. Diese Bestimmung wurde erstmals für das Jahr 2013 eingeführt.²

1 Subjektive Voraussetzung: wer ist betroffen

Betroffen davon sind alle Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) mit einem Umsatz laut Gewinn- und Verlustrechnung Position A1³ von mehr als 50 Mio. Euro. Dabei muss auf den Jahresabschluss Bezug genommen werden⁴ der zum Zeitpunkt des Beschlusses der Wettbewerbsbehörde genehmigt war.⁵

2 Höhe des Beitrages

Der Beitrag beträgt grundsätzlich zwischen 0,08^{0/00} des Umsatzes. Die Wettbewerbsbehörde kann den Beitrag bis maximal auf 0,5^{0/00} reduzieren.⁶

Für das Jahr 2020 wurde der Beitrag auf 0,055^{0/00} festgelegt⁷ berechnet auf die Position A1 der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahresabschlusses der zum 10.3.2020 genehmigt war.

3 Zahlung

Die Zahlung muss zwischen 1.7. und 31.7.⁸ jeden Jahres direkt an die Wettbewerbsbehörde erfolgen.⁹

Die Wettbewerbsbehörde übermittelt jeder betroffenen Gesellschaft eine entsprechende Zahlungsaufforderung.

Der Beitrag ist über folgende Kanäle die dem PagoPA angeschlossen sind¹⁰ zu bezahlen:

- mittels Banküberweisung

1 Autorità garante della concorrenza e del mercato, AGCM, <https://www.agcm.it/>

2 Art. 10 Abs. 7-quater Gesetz 287/1990

3 Beschluss AGCM 28.248 vom 10.03.2020 Art. 2 Anlage A

4 Art. 10 Abs. 7-ter Gesetz 287/1990

5 Beschluss AGCM 28.248 vom 10.03.2020

6 Art. 10 Abs. 7-quater Gesetz 287/1990

7 Beschluss AGCM 28.248 vom 10.03.2020

8 Beschluss AGCM 28.248 vom 10.03.2020 Art. 4 Abs. 2 Anlage A

9 Art. 10 Abs. 7-quater Gesetz 287/1990

10 <https://www.agid.gov.it/it/piattaforme/pagopa/dove-pagare>

- über Homebanking
- über Bancomat ATM
- über die Verkaufspunkte der Sisal, Lottomatica und Banca 5

Für verspätete Zahlung sind Zinsen im Ausmaß des gesetzlichen Zinsfußes geschuldet.¹¹

4 Änderungen des Beitrages im Zeitlauf

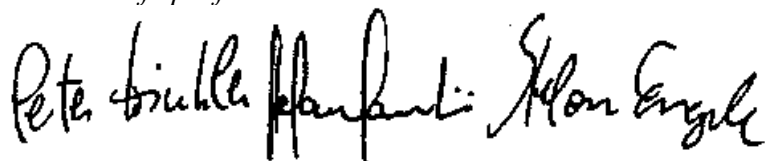
In den Jahren ab 2013 wurde die Höhe des Beitrages wie folgt geändert.

Jahr	Beitrag	Umsatzgrenze	Bestimmung
2013	0,08 ⁰ / ₁₀₀	50.000.000,00	Art. 10 Abs. 7-quater Gesetz 287/1990
2014	0,06 ⁰ / ₁₀₀	50.000.000,00	Beschluss AGCM 24.352 vom 09.05.2013 bestätigt am 22.1.2014
2015	0,06 ⁰ / ₁₀₀	50.000.000,00	Beschluss AGCM 25.293 vom 28.01.2015
2016	0,06 ⁰ / ₁₀₀	50.000.000,00	Beschluss AGCM 25.876 vom 24.02.2016
2017	0,059 ⁰ / ₁₀₀	50.000.000,00	Beschluss AGCM 26.420 vom 01.03.2017
2018	0,055 ⁰ / ₁₀₀	50.000.000,00	Beschluss AGCM 26.922 vom 10.01.2018
2019	0,055 ⁰ / ₁₀₀	50.000.000,00	Beschluss AGCM 27.580 vom 07.03.2019
2020	0,055 ⁰ / ₁₀₀	50.000.000,00	Beschluss AGCM 28.248 vom 10.03.2020

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



¹¹ Beschluss AGCM 28.248 vom 10.03.2020 Art. 6 Anlage A